

Hinweise zur Mindestvergütung im Dualen Studium

Für Studienverträge, die ab dem 1. Oktober 2026 geschlossen werden, gilt § 10 der Praxispartnerordnung der DHSN. Demnach haben Duale Praxispartner den Studierenden für die gesamte Dauer des Studiums – auch während der Theoriephasen – eine angemessene Bruttovergütung zu gewähren. Studienverträge, die vor dem 1. Oktober 2026 geschlossen wurden, bleiben von der Mindestvergütungsregelung unberührt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Studienvertrages.

(1) Berechnung der Mindestvergütung

Die Mindestvergütung orientiert sich an den Bedarfssätzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Die Praxispartnerordnung verweist hierzu auf den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sowie auf den Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

Die den Studierenden zu gewährende Bruttovergütung beträgt derzeit **min. 534 €** pro Monat.

Bei der Mindestvergütung handelt es sich um eine Bruttovergütung. Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge werden nach den geltenden Vorschriften vom Dualen Praxispartner und den Studierenden getragen. Der Duale Praxispartner führt die Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Einzugsstelle ab. Der Auszahlungsbetrag (Nettovergütung) der Studierenden vermindert sich entsprechend um den von ihnen zu tragenden Arbeitnehmeranteil.

(2) Abweichungen von der Mindestvergütung

Eine Überschreitung des Mindestbetrags durch Vergütungen oder Leistungszulagen kann jederzeit vereinbart werden.

Eine Unterschreitung des Mindestbetrags kann im begründeten Einzelfall erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen und die Abweichung im überwiegenden Interesse der oder des Studierenden liegt. Hierfür ist vor Abschluss des Studienvertrages ein begründeter Antrag des Dualen Praxispartners bei der zuständigen Studienakademie einzureichen.

Bei Änderungen der maßgeblichen Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist die nach § 10 der Praxispartnerordnung der DHSN zu gewährende Mindestvergütung – sofern den Studierenden nicht bereits eine höhere Vergütung gewährt wird – entsprechend anzupassen. Die Duale Hochschule Sachsen informiert die ausbildenden Dualen Praxispartner hierüber.